

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG

zwischen









– nachstehend Auftraggeber genannt –

und
Schneider Websolutions
Sven Schneider
Torstraße 61
10119 Berlin

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

1. Allgemeines

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Auftrag. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflichten des § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als Dienstleister ausgewählt. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung im Auftrag ist, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Auftrag schriftlich erteilt. Dieser Vertrag enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere des Auftraggebers den schriftlichen Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. § 11 BDSG und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

(2) Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird damit allgemein die Verwendung von personenbezogenen Daten verstanden. Eine Verwendung personenbezogener Daten umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung, Löschung, Anonymisieren, Pseudonymisieren, Verschlüsseln oder sonstige Nutzung von Daten.

1.1 Grundlage

Die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung basiert auf dem Auftrag der gebuchten Hostingtarife.

2. Gegenstand des Auftrags

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber nachfolgende Leistungen:

Im Rahmen des Vertrages stellt der Auftragnehmer sogenannte Managed Server Leistungen zur Verfügung, also die Bereitstellung von Speicherplatz auf einem Server zum Hosting und Support von Websites (evtl. auch für Kunden des Auftraggebers.)

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind.

Art der Daten

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten / -kategorien (Aufzählung / Beschreibung der Datenkategorien)

- Personenstammdaten von Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern
- Kommunikationsdaten aus Telefon, E-Mail und Internet
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten

Kreis der Betroffenen

Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst (Aufzählung I Beschreibung der betroffenen Personenkategorien)

- Kundendaten des Auftraggebers
- Interessenten
- Daten Dritter
- Mitarbeiterdaten des Auftraggebers
- Lieferanten
- Ansprechpartner

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verantwortliche Stelle (§ 3 Abs. 7 BDSG) für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt allein dem Auftraggeber.

(2) Der Auftraggeber ist als verantwortliche Stelle für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Betroffenenrechte sind gegenüber dem Auftraggeber wahrzunehmen.

(3) Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Ergebnis in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(4) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen oder Weisungen in Textform (z.B. E-Mail) sind unverzüglich vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

(5) Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen. Sofern sensitive Daten vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verarbeitet werden, wird der Auftraggeber weisungsberechtigte Personen konkret benennen:

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

 _____

 _____

Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform mitteilen.

(6) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

(7) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach § 42a BDSG besteht, ist der Auftraggeber für die Erfüllung der Pflichten aus § 42a BDSG verantwortlich.

4. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat.

(2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Durchführung von Kontrollen durch den Auftraggeber unterstützen und an der vollständigen und zügigen Abwicklung der Kontrolle mitwirken.

(3) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien werden erst nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet.

(4) Der Auftragnehmer benennt für alle datenschutzrechtlichen Belange: Herrn Sven Schneider, post@schneider-ws.de.

(5) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt werden (vgl. Ziff. 8 der Anlage zu § 9 BDSG).

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

(7) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung(en) solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist.

(9) Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen, die Annahme begründen, dass von ihr für den Auftraggeber verarbeitete

- besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Absatz 9) oder
- personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen oder
- personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen oder
- personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten

unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Schriftform oder Textform (Fax/E-Mail) zu informieren.

(10) Die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers außerhalb von Betriebsstätten des Auftragnehmers ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform zulässig. Eine Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform im Einzelfall zulässig.

5. Unterauftragsverhältnisse

- (1) Die Beauftragung von Subunternehmen durch den Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Bestehende Subunternehmen sind: Mittwald CM Service GmbH & Co. KG, Hetzner Online GmbH, InterNetX GmbH, sipgate GmbH
- (2) Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die nach § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. § 4f BDSG bestellt hat.
- (3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Subunternehmern gelten. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.
- (4) Eine Übergabe von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig wenn der Subunternehmer die Verpflichtung nach Ziff. 8 dieses Vertrages erfüllt hat.
- (5) Die Verpflichtung des Subunternehmens muss schriftlich erfolgen.
- (6) Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen

6. Kontrollbefugnisse

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, die in Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG vorgesehene Auftragskontrolle im Benehmen mit dem Auftragnehmer durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen.
- (2) Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebers nach § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt der Auftragnehmer sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann.

7. Datengeheimnis

- (1) Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 5 BDSG verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht hat und diese auf das Datengeheimnis i.S.d. § 5 BDSG verpflichtet wurden. Sofern der Auftragnehmer im Zusammenhang mit Leistungen für den Auftraggeber an der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirkt, ist er verpflichtet, die hieran beteiligten Beschäftigten schriftlich auf das Fernmeldegeheimnis i.S.d. § 88 TKG zu verpflichten.

8. Wahrung der Betroffenenrechte

- (1) Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich.
- (2) Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten - insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen.
- (3) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt

9. Geheimhaltungspflichten

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.
- (2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

10. Dauer der Vereinbarung

- (1) Der Vertrag beginnt mit Datum der Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Wird der Hauptvertrag gekündigt, so gilt auch automatisch diese Vereinbarung als gekündigt.
- (3) Diese Vereinbarung behält ihre Gültigkeit soweit die wechselseitig zur Kenntnis gegebenen Informationen noch als Geheimnisse anzusehen sind. Die Gültigkeit dieser Vereinbarung erstreckt sich dann jeweils auf diese Geheimnisse, solange bis diese ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt geworden sind oder ihre Schutzwürdigkeit auf andere, der Vereinbarung nicht entgegenstehende Weise, verloren haben.

11. Beendigung

- (1) Nach Beendigung des Hauptvertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer.

12. Schlussbestimmungen

(1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

(2) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

(3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(4) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht

Auftraggeber:

_____, den _____

Unterschrift / Firmenstempel

in Druckbuchstaben

Auftragnehmer:

Berlin, den _____

Sven Schneider, Schneider Websolutions

Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG der Firma Schneider Websolutions, Sven Schneider

Zutrittskontrolle:

(Maßnahmen, die Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, verwehren.)

Das Betriebsgebäude der Firma Schneider Websolutions, Sven Schneider ist in unterschiedliche Zutrittsbereiche eingeteilt.

Besucher werden vom Ansprechpartner am Eingang abgeholt.

Der Zutritt zu sämtlichen Datenverarbeitungsanlagen der Firma Schneider Websolutions, Sven Schneider ist Unbefugten vollständig verwehrt.

Zugangskontrolle:

(Maßnahmen, die verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.)

Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen der Firma Schneider Websolutions, Sven Schneider erhält ausschließlich autorisiertes und fachlich qualifiziertes Personal. Der Zugang erfolgt über eine Benutzerkennung und Eingabe eines Passwortes. Die Passwörter entsprechen einem technisch sicheren Niveau und sind durch interne Richtlinien geregelt. Die Anmeldungen werden protokolliert.

Zugriffskontrolle:

(Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten nach der Speicherung und bei der Verarbeitung, Nutzung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können)

Der Zugriff auf die Datenverarbeitungssysteme ist durch eine Nutzer- und Rechteverwaltung abgesichert. Es ist dem einzelnen Mitarbeiter nur möglich die für seine Aufgaben erforderlichen Daten einzusehen, zu nutzen, zu verarbeiten oder zu löschen. Die Zugriffe auf die Datenverarbeitungssysteme werden geloggt.

Beim Verlassen des Arbeitsplatzes erfolgt eine Sperrung durch Bildschirmschoner, Freigabe nur durch Eingabe des Passworts.

Jeder Mitarbeiter wird entsprechend §5 BDSG bei Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet. Ein Verstoß hätte die fristlose Kündigung, sowie eine Strafanzeige zur Folge. Betroffene Kunden würden in so einem Fall über den Vorfall informiert werden.

Weitergabekontrolle:

(Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.)

Die Firma Schneider Websolutions, Sven Schneider überträgt von sich aus personenbezogene Daten ausschließlich elektronisch über verschlüsselte Datenverbindungen, so dass sie nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Nicht mehr benötigte oder defekte Datenträger werden vollständig entsorgt.

Eingabekontrolle:

(Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt werden.)

Die Eingabe, Änderung oder Löschung personenbezogener Daten, die im Verantwortungsbereich der Firma Schneider Websolutions, Sven Schneider liegen, werden mit der Kennung des zuständigen Mitarbeiters geloggt.

Auftragskontrolle:

(Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.)

Personenbezogene Daten werden von der Firma Schneider Websolutions, Sven Schneider nur im Rahmen des (Hosting-, Domain-, Zertifikat-)Bestellprozesses, sowie bei Logging von Verbindungsdaten (IP-Adressen) erhoben, verarbeitet und genutzt. Von Kunden erhobene personenbezogene Daten werden ausschließlich im Servicefall im Auftrag des Kunden verarbeitet (Erstellung und Wiederherstellung eines Backups, Reparatur der Kundendatenbank, o.ä.). Die automatische Erstellung eines Backups ist im Hostingvertrag standardmäßig enthalten. Für den Umgang mit Kundendaten werden keine Unterauftragsverhältnisse mit externen Dienstleistern abgeschlossen.

Verfügbarkeitskontrolle:

(Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.)

Soweit es technisch möglich ist, sind sämtliche auf Datenverarbeitungssystemen der Firma Schneider Websolutions, Sven Schneider liegenden Daten im Rahmen der Ausfallsicherheit vor zufälligem Verlust oder Zerstörung geschützt (RAID Systeme, Ersatzhardware, Überspannungsschutz, USV, etc.).

Weitergehend wird durch ein tägliches Backup die Verfügbarkeit der Daten auch im Schadensfalle sicher gestellt. Die Backup-Server befinden sich in einem getrennten Brandabschnitt.

Trennungskontrolle:

(Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt voneinander verarbeitet werden können.)

Die Firma Schneider Websolutions, Sven Schneider verwendet personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zweck, zu dem Sie auch erhoben wurden. Eine weitergehende Nutzung gibt es nicht und wird es nicht geben.